



Satzung des Schützenvereins Bad Vilbel, gegr. 1898 e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Ausrichtung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Bad Vilbel, gegr. 1898 e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Registernummer VR 12926 eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Vilbel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schießsports. Der Schützenverein dient durch seine Aktivitäten der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung sowie dem Erhalt des traditionellen Schützenwesens.
- (3) Der Zweck des Vereins gemäß Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Schießsportwettbewerben,
 - b) Durchführung von Trainingsveranstaltungen,
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen nach Vereins- und Verbandsregeln,
 - d) Jugendpflege zur Förderung des schießsportlichen Nachwuchses,
 - e) Durch die Abhaltung von traditionellen Schießveranstaltungen zur Pflege des traditionellen Schützenwesens,
 - f) Durchführung und Förderung von Aktivitäten zum Erhalt der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, sowie eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Schießbetrieb erfolgt im Rahmen des Waffengesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Der Schützenverein Bad Vilbel, gegr. 1898 e.V. ist Mitglied folgender Verbände:
 - a) Deutscher Schützenbund e.V. (DSB),
 - b) Hessischer Schützenverband e.V. (HSV)
 - c) Landessportbund Hessen e.V. (LSBH)
- (8) Für die Disziplinen des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Hessischen Schützenverbandes (HSV) und des Bundes Deutscher Schützen (BDS) gilt die jeweils gültige Sportordnung.
- (9) Weiteren schießsportlichen Vereinigungen aus Mitgliedern des Vereins, welche die Schießanlagen des Schützenvereins Bad Vilbel, gegr. 1898 e.V. nutzen, kann ebenso das Übungs- und Wettkampfschießen nach überörtlichen Regeln ermöglicht werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahren
 - b) Jugendliche Mitglieder (vom 14. bis zum 18. Lebensjahr)
 - c) Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr (Stichtag 01.01 des Jahres)
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder können alle Personen werden, die über einen guten Leumund verfügen (belegt durch ein polizeiliches Führungszeugnis und persönliches Gespräch mit mehreren Vorstandsmitgliedern) und die Satzung des Vereins anerkennen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragssteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Es gibt keinen Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Wenn ein jugendliches Mitglied das 18. Lebensjahr erreicht, wird es automatisch zu einem ordentlichen Mitglied mit Stimmrecht auf der Hauptversammlung.
- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf der Jahres-Hauptversammlung durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Als solche haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Jahresbeiträge und Jahres-Schießkarten befreit.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt
 - b) die Räumlichkeiten des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
 - c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Vereinssatzung und Geschäftsordnung anzuerkennen und zu befolgen
 - b) die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln (aktiv oder passiv)
 - c) die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu entrichten. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Anfallende Kosten aufgrund eines nicht ausreichend gedeckten Kontos sind vom Mitglied zu tragen
 - d) dem Gesamtvorstand eine aktuelle Wohnadresse, sowie, wenn vorhanden, eine Kontakt E-Mailadresse und Telefonnummer bekannt zu geben, um eine

- stete Erreichbarkeit zu sichern. Änderungen der Adresse und der Kontaktmöglichkeiten sind dem Schriftführer unverzüglich zu melden
- e) die Anordnungen und die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung zu respektieren und zu befolgen
 - f) die sportlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Richtlinien bei allen sportlichen Aktivitäten einzuhalten.
- (3) Die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes notwendigen Leistungen sind auch durch Zeitleistungen der aktiven Schützen zu erbringen. Die Höhe der Zeitleistungen und der finanzielle Ersatz werden jährlich in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt und in der Gebührenordnung festgehalten. Als aktive Schützen werden alle Jahres-Schießkarteninhaber zwischen dem 16. und bis zum 65. Lebensjahr definiert. Schützen über 65 Jahren sind bei Fortführung des Schießsports als aktive Schützen weiterhin anzusehen, werden jedoch von den Zeitleistungen (Arbeitsdienst und Standdienst) befreit.
- (4) Jedes Mitglied bezahlt einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahres-Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Aufnahmebeitrags und des Mitgliedsbeitrags wird in der Hauptversammlung bestimmt und in der Gebührenordnung festgehalten. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb des ersten Quartals mittels SEPA Bankeinzug eingezogen.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt:
 - I. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
 - II. Die Kündigung muss bis zum Stichtag 30. September des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung später, endet die Mitgliedschaft erst zum Ende des darauffolgenden Jahres.
 - b) Tod
 - c) Ausschluss:
 - I. wenn das Mitglied trotz Mahnung an die dem Verein zuletzt gemeldete Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Zahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - II. beim Verstoß gegen die Vereinssatzung, Geschäftsordnung oder die gültige Sportordnung im Verein
 - III. wegen unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
 - IV. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern beeinträchtigt wird.
- (2) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichstand entscheidet der erste Vorsitzende. Die Entscheidung ist dem

Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Berufung vor der nächsten Mitgliederversammlung, wenn er diese 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich mit Begründung beantragt.

- (3) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Sie haben Mitgliedsausweis und Vereinseigentum unverzüglich abzugeben, sowie jegliche Vertretung für oder im Namen des Vereins zu unterlassen.
- (4) Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird.

§ 6 – Beiträge, Aufnahmegebühr und Jahres-Schießkarte

- (1) Jedes Mitglied bezahlt einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahres-Mitgliedsbeitrag, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
- (2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit eine Jahres-Schießkarte zu erwerben. Der Erwerb der Jahres-Schießkarte erlaubt die Nutzung der Schießstände des Schützenvereins Bad Vilbel 1898 e.V. für die vom Mitglied angezeigten und bezahlten Stände, Disziplinen und Kaliber. Mit dem Erwerb der Jahres-Schießkarte gilt das Mitglied als aktiver Schütze des Vereins mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten.
- (3) Ehren- und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Jahres-Mitgliedsbeitragsgebühr sowie der Jahres-Schießkartengebühr befreit.
- (4) Details zum Aufnahmebeitrag, Jahres-Mitgliedsbeiträgen, Jahres-Schießkarten und anderen Nutzungsgebühren durch Externe regelt die Gebührenordnung (Bestandteil der Geschäftsordnung) des Vereins.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
- (2) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 8 – Die Hauptversammlung (HV)

- (1) Die Mitglieder des Schützenvereins sind in der Lage im Rahmen der
 - a) wiederkehrenden ordentlichen Hauptversammlung (HV) (auch Jahres-Hauptversammlung JHV genannt),
 - b) und falls erforderlich der außerordentlichen Hauptversammlung (aHV),Beschlüsse als Mitgliederversammlung zu fassen und über die wichtigsten Entscheidungen zu sprechen.
- (2) Die reguläre Jahres-Hauptversammlung (HV oder JHV) findet jährlich, im ersten Kalendervierteljahr statt. Ist ein Termin im ersten Jahresquartal nicht möglich, wird dieser schnellstmöglich nachgeholt, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des

gleichen Jahres. Der Gesamtvorstand bestimmt Zeit und Ort der Hauptversammlung und beruft sie mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe des Datums, Uhrzeit, Lokalität und der zu dem Zeitpunkt bekannten Tagesordnung schriftlich ein. Die Kommunikation des Vereins über die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt in Textform auf der Webseite des Vereins, per E-Mail an die Mitglieder, Aushang in den Vereinsräumlichkeiten und als Bekanntmachung in den Lokalzeitungen.

- (3) Die Hauptversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder in Stellvertretung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet. Für die Dauer der Hauptversammlung kann der geschäftsführende Vorstand einen Versammlungsleiter benennen, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Dieser hat für die Dauer der Versammlung das Hausrecht.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis zu 14 Tage vor der Hauptversammlung Anträge stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrags und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Hauptversammlung. Der Antrag muss auf der Hauptversammlung vom Antragssteller begründet werden. Bei Abwesenheit des Antragsstellers wird der Antrag zur nächsten HV zurückgestellt.
- (5) Eil- und Dringlichkeitsanträge auf der Hauptversammlung sind unzulässig.
- (6) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Presse, Rundfunk oder Fernsehen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Gäste können vom Leiter der Versammlung (§ 8, Abs. 3) zugelassen werden.
- (7) Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf
 - a) Neuwahl der Vorstände – nach Ablauf der Amtszeit oder bei Neubesetzung
 - b) Wahl von Kassenprüfern
 - c) Änderungen der Satzung
 - d) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts und Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Entlastung der Vorstände
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrags
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss eines Mitglieds
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Entscheidung über die Investition von Vereinsgeldern die 5.000 €. in Einzelrechnung übersteigen.
 - j) Auflösung/Verschmelzung des Vereins
 - k) Beschlussfassung über eingegangene Anträge an die Mitgliederversammlung
- (8) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, in welchem alle Beschlüsse festgehalten werden. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer, dem ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Das Protokoll der Hauptversammlung liegt jedem Mitglied zur Einsicht im Schützenhaus vor. Kopien dürfen für Beweis- und Argumentationszwecke erstellt, jedoch nicht an externe weitergegeben werden.
- (10) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von einem Jahr zu Kassenprüfern gewählt. Die Prüfung muss einmal jährlich vor der Hauptversammlung stattfinden. Die Kassenprüfer erstatten Bericht über den Rechnungsabschluss des Kassenwarts in der Hauptversammlung.

- (11) Außerordentliche Hauptversammlungen (aHV) können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- (12) Außerordentliche Hauptversammlungen müssen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies wünschen, mit Angabe des Grundes.

§ 9 – Beschlussfassungen

- (1) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 (66%) der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- a) Änderung der Satzung: Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig zur Gründung eines neuen gemeinnützigen Schießsportvereins in Bad Vilbel.
 - b) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 (sieben) Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
 - c) Endgültiger Ausschluss eines Mitglieds nach vorheriger Berufung

§ 10 – Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportleiter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Zuständigkeit und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben Vereinsmitglieder für einem vorher definiertem Zeitraum, in den Gesamtvorstand

berufen. Diese kommissarischen Gesamtvorstandsmitglieder haben nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

- (6) Die Position des 1. Vorsitzenden wird von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt
- (7) Die Positionen des 2. Vorsitzenden, Kassenwarts, Schriftführers und des Sportleiters werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von einem (1) Jahr gewählt.
- (8) Sämtliche Positionen des geschäftsführenden Vorstands werden als Ehrenamt ohne finanziellen Ausgleich ausgeübt.
- (9) Beschlüsse auf geschäftsführenden Vorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann Investitionen/Käufe für den Verein von bis zu 1.000€ (eintausend Euro) in Einzelrechnung durch Beschluss veranlassen. Hierbei ist eine Obergrenze von 5.000€ (fünftausend Euro) pro Jahresquartal einzuhalten. Bei Einzelrechnungsbeträgen darüber oder bei Überschreitung der Obergrenze ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (11) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, ist der verbleibende geschäftsführende Vorstand verpflichtet innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung (aHV) einzuberufen. In dieser aHV wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 11 – Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportleiter
 - f) Leiter BDS
 - g) Leiter DSB
 - h) Leiter Bogen
 - i) Leiter Jagd
 - j) Technikwart
 - k) Waffenwart
 - l) Leiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Zuständigkeit und Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstands werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Die einzelnen Amtsinhaber im Gesamtvorstand haben die Möglichkeit mehrere ehrenamtliche Referenten zu benennen, welche sie in ihrer Arbeit unterstützen.

- (4) Die Positionen des Leiter DSB, Technikwart, Waffenwart sowie Leiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (5) Die Positionen des Leiter BDS, Leiter Bogen und Leiter Jagd werden von den Gruppen intern bestimmt und auf der Hauptversammlung durch den Wahlleiter verkündet.
- (6) Alle Vorstandssitzungen beruft und leitet der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Leitung und Einberufung kann nicht auf Andere übertragen werden. Der Gesamtvorstand hält Sitzungen im Rhythmus von zwei Monaten ab, der geschäftsführende Vorstand im Rhythmus von einem Monat.
- (7) Die Sitzungen sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle der Sitzungen sind Mitgliedern auf Wunsch zur Einsicht zu übergeben.
- (8) Mitteilungen und Beschlüsse des Vorstands jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Anschrift gerichtet sind UND als Aushang im Schützenhaus (intern) ODER auf der Webseite des Vereins (extern) veröffentlicht wurden.
- (9) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen an den Vorstand, ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (10) Sämtliche Positionen des Gesamtvorstands werden als Ehrenamt ohne finanziellen Ausgleich ausgeübt.
- (11) Beschlüsse auf Gesamtvorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (12) Der Gesamtvorstand kann Investitionen/Käufe für den Verein von bis zu 5.000€ (fünftausend Euro) in Einzelrechnung durch Beschluss veranlassen. Hierbei ist eine Obergrenze von 20.000€ (zwanzigtausend Euro) pro Jahresquartal einzuhalten. Bei Einzelrechnungsbeträgen darüber oder bei Überschreitung der Obergrenze ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (13) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands (Ausnahme von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes) vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, überträgt der Gesamtvorstand die Aufgaben an ein geeignetes Vereinsmitglied, welches dieses Amt kommissarisch mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes, der Persönlichkeitsrechte am Bild sowie der Urheberrechte im Verein ist der geschäftsführende Vorstand. Er kann die fachlichen Aufgaben, an eine dafür befähigte Person übertragen (nach § 10, Abs 5).
- (2) Detaillierte Richtlinien werden als separate, verbindliche Dokumentation erstellt und in die Geschäftsordnung im Annex „Datenschutz“ eingepflegt. Die Datenschutzrichtlinien sind allen Mitgliedern frei zugänglich. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Erhebung
 - b) Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung)

c) Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten in den Richtlinien benannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der erforderlichen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht gestattet.

§ 13 - Die Geschäftsordnung

- (1) Die Satzung des Vereins wird durch eine Geschäftsordnung (GO) ergänzt und vervollständigt. Alle Elemente der Geschäftsordnung dürfen nicht im Widerspruch stehen zur Satzung und ihren Bestimmungen oder geltendem Recht. Die Geschäftsordnung beinhaltet Detailinformationen, Abläufe und Definitionen zu einzelnen Paragraphen, die Gebührenordnung, Richtlinien des Datenschutzes und Persönlichkeitsrechte, Beschreibungen aller Ämter, Ordnungen von Treffen, Veranstaltungen und Festen sowie Abläufe von Wahlen.
- (2) Die Geschäftsordnung wird in ihrer Urform von der Mitgliederversammlung bei der Hauptversammlung im Jahr 2022 verabschiedet.
- (3) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von einzelnen Elementen der Geschäftsordnung ist, mit Ausnahme der Gebührenordnung, der Gesamtvorstand zuständig. Die Gebührenordnung wird auf der Hauptversammlung von den Mitgliedern mit einem 2/3 (66%) Mehrheitsbeschluss verabschiedet.
- (4) Alle Bestandteile der Geschäftsordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Erweiterungen und Änderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern mit einer Frist von 30 Tagen vor Inkrafttreten zur Kenntnis zu geben.

§14 – Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Stadt Bad Vilbel treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gemeinnützige Zwecke gemäß (§ 2) wiederverwendet werden kann.
- (2) Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks (nach §2).

§15 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen sowie deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Bad Vilbel, im Mai 2022

Klaudius Kroh

1. Vorsitzender

ENTWURF